

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2021.00237 vom 4. Februar 2022

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-02-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2021.00237

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2021.00237 du 4 février 2022

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2021.00237 del 4 febbraio 2022

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1980, ist seit dem 25. Februar 2008 als Web erin bei der Y.____ AG angestellt und dadurch bei der Suva obligatorisch gegen die Folgen von Unfällen versichert. Am 20. April 2019 stürzte die Versicherte zu Hause die Treppe hinunter und verletzte sich dabei am rechten Fuss gelenk (Schadenmeldung UVG vom 23. April 2019, Urk. 8/1). Die Suva erbrachte Heilbehandlungs- und Taggeldleistungen. Mit Schreiben vom 24. Juli 2019 teilte sie der Versicherten mit, dass die heute bestehenden Beschwerden nicht mehr unfallbedingt seien. Die Versicherungsleistungen würden daher per

E. 1.2

Mit Schadenmeldung UVG vom 20. Januar 2020 wurde ein Rückfall zum Unfall ereignis vom 20. April 2019 gemeldet (Urk. 8/36). Mit Verfügung vom 30. November 2020 hielt die Suva fest, dass sie für die gemeldeten Fussbeschwerden rechts keine Versicherungsleistungen erbringe (Urk. 8/99). Dagegen erhob Rechtsanwältin O.____ namens der Versicherten mit Eingabe vom 18. Januar 2021 vorsorglich Einsprache (Urk. 8/104). Mit Schreiben vom 20. Januar 2021 bestätigte die Suva den Empfang der Einsprache vom 18. Januar 2021 und teilte mit, dass sie sobald als möglich darauf zurückkomme (Urk. 8/105). Mit Schreiben vom 15. April 2021 stellte die Suva der Rechtsvertreterin der Versicherten die Akten zu. Gleichzeitig teilte sie mit, dass die Einsprachefrist bis zum 24. Mai 2021 verlängert werde (Urk. 8/109). Mit Eingabe vom 21. Mai 2021 teilte Rechtsanwältin P.____ der Suva mit, dass sie von der Versicherten mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt worden sei. Sie ersuche um Zustellung der Akten und Verlängerung/Erstreckung der Frist für die Begründung der Einsprache um einstweilen 30 Tage ab Zustellung der Akten (Urk. 8/110/2). Mit Schreiben vom 3. Juni 2021 stellte die Suva der Rechtsvertreterin der Versicherten die Akten zu und erklärte, dass die Einsprache bis spätestens 8. Juli 2021 zu begründen sei (Urk. 8/112). Mit Eingabe vom 6. Juli 2021 teilte die Rechtsvertreterin der Versicherten der Suva mit, dass es ihr wegen sehr hoher Arbeitsbelastung und grossem Fristen- und Termindruck mit diversen anderen, nicht erstreckbaren Fristen nicht möglich sei, die angesetzte Frist zu wahren. Sie ersuche daher um eine Fristerstreckung einstweilen bis am 16. August 2021 (Urk. 8/113). Mit Schreiben vom 9. Juli 2021 gewährte die Suva die beantragte Fristerstreckung (Urk. 8/114). Mit Eingabe vom 16. August 2021 teilte Rechtsanwältin Q.____ mit, dass seine Kollegin P.____ seit dem 2. August 2021 arbeitsunfähig und heute noch nicht klar sei, ab wann sie die Arbeit wieder aufnehmen könne. Es werde daher um eine Erstreckung der Frist bis zum 16. September 2021 ersucht (Urk. 7/115/1; dies unter Beilage eines Arbeitsunfähigkeits-Zeugnisses, Urk. 7/115/3). Mit Schreiben vom 19.

August 2021 gewährte die Suva die beantragte Fristerstreckung. Dies unter Hinweis darauf, dass eine allfällige weitere Fristerstreckung nur noch unter einlässlicher Begründung erfolge. Bei unbenutztem Ablauf der Frist werde auf die Einsprache nicht eingetreten (Urk. 8/116). Mit E-Mail vom 13. September 2021 beantragte die Rechtsvertreterin der Versicherten eine nochmalige Fristerstreckung bis Ende Oktober 2021. Grund dafür sei, dass die mehrwöchige, krankheitsbedingte Büroabwesenheit zu extremer Arbeitsbelastung geführt und sie weitere nicht erstreckbare Fristen und Termine zu wahren habe. Ebenfalls mit E-Mail vom 13. September 2021 teilte die Suva mit, dass die Frist zur Begründung der Einsprache letztmals bis zum 31. Oktober 2021 erstreckt werde (Urk. 8/117/1). Mit Eingabe vom 1. November 2021 reichte die Rechtsvertreterin der Versicherten eine ergänzende Einsprachebegründung ein (Urk. 8/118). Mit Entscheid vom 9. November 2021 trat die Suva auf die Einsprache nicht ein (Urk. 2).

E. 2

Dagegen erhob die Versicherte, vertreten durch Rechtsanwalt Michael Huber, am 13. Dezember 2021 Beschwerde mit folgenden Anträgen (Urk. 1 S. 2): 1. Es sei der Einsprache-Entscheid vom 9. November 2021 aufzuheben. 2. Es sei festzustellen, dass die Frist zur ergänzenden Begründung der Einsprache gewahrt wurde. 3. Eventualiter sei festzustellen, dass die Beschwerdeführerin ihren Willen zur Anfechtung bereits mit der vorsorglichen Einsprache klar, definitiv und in rechtsgenügender, konzentrierter Form zum Ausdruck gebracht hat. 4. Es sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, auf die Einsprache einzutreten und die Sache zur materiellen Prüfung der Einsprache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 5. Subeventualiter sei die Verfügung vom 30. November 2020 aufzuheben, es sei festzustellen, dass die am 17. Januar 2020 gemeldeten und nach wie vor bestehenden Beschwerden der Versicherten/Beschwerdeführerin unfallkausal und auf das Ereignis vom 20. April 2019 zurückzuführen sind und es seien die entsprechenden Leistungen der Unfallversicherung auszurichten. 6. Subsubeventualiter seien ergänzende Abklärungen und/oder Expertisen/Gutachten vorzunehmen bzw. zu veranlassen. 7. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWSt) zu Lasten der Beschwerdegegnerin.

Zudem stellte die Beschwerdeführerin folgende prozessualen Anträge (Urk. 1 S. 2):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.